

Allgemeine geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Zusätzlich zu den Begriffen und Termini, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen an anderer Stelle (siehe weiter unten) definiert werden, haben die nachstehend angeführten Begriffe und Ausdrücke - wenn an ihrem Wortanfang ein Großbuchstabe steht - die Bedeutung, die ihnen im vorliegenden Art. 1.1 zugewiesen wird:

- „Käufer“: natürliche oder juristische Person, von welcher der Verkäufer (siehe weiter unten) den Auftrag erhält;
- „Vertrag“: vom Verkäufer angenommener Auftrag des Käufers einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe weiter unten);
- „EXW“: Regelung der Rechten und Pflichten von Käufer und Verkäufer (siehe weiter unten) gemäß der Klausel Ex Works (ab Werk) aus den Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) mit Sitz in Paris;
- „Vertragsparteien“: Käufer und Verkäufer gemeinsam;
- „Produkte“: die Produkte des Verkäufers aus den im jeweiligen Jahr geltenden Preislisten und Katalogen;
- „Verkäufer“: Marazzi Group S.r.l. a socio unico, Rechtssitz Viale Regina Pacis, 39 - 41049 Sassuolo (Modena), Italia.

1.2 Die nachstehenden Bedingungen und Konditionen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) bilden einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil jedes Vertrages, der zwischen dem Verkäufer und Käufer für den Kauf der Produkte abgeschlossen wird, und haben gegenüber etwaigen Bedingungen des Käufers Vorrang, sofern diese nicht ausdrücklich und in Schriftform vom Verkäufer akzeptiert wurden.

1.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überarbeiten, zu ergänzen oder zu ändern und diese Änderungen den Angeboten bzw. jeglicher schriftlichen Mitteilung an den Käufer beizulegen. Werden die Überarbeitungen, Ergänzungen oder Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vom Käufer binnen 15 Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung akzeptiert, dann gelten die zuvor akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlich des Rücktrittsrechts des Verkäufers innerhalb der darauffolgenden 30 Tage.

2. Angebote und Aufträge

2.1 Das dem Käufer von Handelsvertretern, Geschäftsvermittlern oder anderweitigen Mittlern unterbreitete Angebot und das von diesen an den Verkäufer übermittelte Vertragsangebot, wird für den Verkäufer erst dann verbindlich, wenn er den Auftrag des Käufers gemäß nachfolgendem Art. 2.2 annimmt.

2.2 Der Auftrag des Käufers gilt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers als angenommen. In Ermangelung der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers gilt die Rechnungsausstellung bzw. die Auftragsabwicklung durch den Verkäufer als Annahme.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferung der Produkte ist EXW. Der Verkäufer führt die Lieferung aus, indem er die Produkte dem Käufer innerhalb der Lieferfristen und an den Lieferorten, die im Vertrag angegeben sind, bereitstellt („Lieferung“). Bei der Lieferung obliegt dem Verkäufer ausschließlich die Verladung der Produkte auf das Abholfahrzeug. Alle weiteren damit verbundenen Verpflichtungen sind ausgeschlossen.

3.2 Der Verkäufer haftet nach der Lieferung nicht bei Verlust oder Beschädigung von Produkten. Der Käufer ist nach erfolgter Lieferung unter keinen Umständen von der Pflicht zur Zahlung des Produktpreises befreit.

3.3 Vorbehaltlich der Maßnahmen gemäß Art. 9 kann die Lieferung in allen Fällen ausgesetzt werden, in denen der Käufer nicht seiner Pflicht zur Zahlung des Produktpreises nachkommt.

3.4 Alle Fristen für die Produktlieferung und -rückgabe - auch

wenn sie verbindlich festgelegt sind - gelten als Richtangaben und werden vom Verkäufer mit den üblichen Toleranzen zur Anwendung gebracht. Die - in jedem Fall als Richtwert geltende - Lieferfrist ist einzig und allein in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegeben.

3.5 Überschreitet der Lieferverzug die übliche Toleranz, kann der Käufer den Auftrag nur teilweise bezüglich der Produkte stornieren, die nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingangsdatum der Stornierungsmittteilung des Käufers per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC) beim Verkäufer geliefert werden.

3.6 Der Käufer kann seinen eigenen Auftrag weder stornieren noch vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Lieferverzug auf höhere Gewalt gemäß Art. 6 zurückzuführen ist und sofern der Lieferverzug in diesem Fall nicht mehr als 60 Tage beträgt.

3.7 Der Verkäufer kann vom Vertrag per schriftliche Benachrichtigung an den Käufer im Fall von höherer Gewalt gemäß Art. 6 weiter unten zurücktreten.

3.8 Ist der Lieferausfall vom Käufer verschuldet, dann gilt die Lieferung in jeder Hinsicht (einschließlich der Fälligkeit der Zahlungs- und Rechnungsfristen) durch einfache Benachrichtigung an den Käufer über die Bereitstellung der Produkte als ausgeführt. Nach Ablauf von 15 Tagen ab der Benachrichtigung fallen Lagerkosten an und ist der Verkäufer jeglicher Haftung für die Qualitätsminderung, Beschädigung oder den Wertverlust der Produkte entbunden.

3.9 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer über den Lieferausfall der Produkte am im Frachtbrief angegebenen Lieferort bzw. die Lieferung der Produkte an einem Ort in Abweichung von den im Frachtbrief angegebenen Lieferort innerhalb von 120 Stunden nach dem vorgesehenen Liefertermin am Lieferort per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC) zu unterrichten, wobei auch eine unterzeichnete Kopie des Frachtbriefs mitzusenden ist. Nach Empfang des vorgenannten Einschreibens einschließlich Unterlagen übernimmt der Verkäufer die Korrektur der ausgestellten Rechnungen unter Beaufschlagung der MwSt. gemäß ital. Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973. Es wird vereinbart, dass der Käufer den Verkäufer von Steuern, Gebührenzuschlägen, Zinsen und Bußgeldern jeglicher Art sowie Rechtskosten im Fall von Anrechnungen des Fiskus zu seinen Lasten schadlos hält, die sich mangels dieser schriftlichen Benachrichtigung oder infolge der Lieferung der Produkte an einem Lieferort in Abweichung von dem im Frachtbrief angegebenen Lieferort ergeben sollten. Der Käufer verpflichtet sich nach Kenntnisnahme der Benachrichtigung, deren Unterzeichnung der Verkäufer vom Spediteur verlangt, dem Spediteur jeden Wechsel und jede Änderung des Lieferortes der Produkte mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht berechnet der Verkäufer dem Käufer etwaige Steuern, Gebührenzuschläge, Zinsen und Bußgelder jeglicher Art sowie Rechtskosten im Fall von Beanstandungen des Fiskus, die sich in Ermangelung dieser Benachrichtigung ergeben.

3.10 Vorbehaltlich der Fälle von vorsätzlicher Verschuldung oder schwerer Schuld ist jegliche Haftung des Verkäufers für Schäden infolge des (vollständigen oder teilweisen) Lieferverzugs oder Lieferausfalls der Produkte ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlung

4.1 Die von Jahr zu Jahr in den Preislisten ausgewiesenen Produktpreise sind als Preise ab Werk (EXW) zu verstehen. Daraus folgt, dass alle weiteren Kosten oder Aufwendungen in Verbindung mit Versand, Lieferung und/oder Fracht ausschließlich der Käufer trägt. Etwaige Kosten und Aufwendungen zu Lasten des Käufers müssen bei Bedarf von diesem an den Verkäufer vorgestreckt werden. Die Kosten und Aufwendungen können, zu Beispielzwecken und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Verpackungsmehrkosten, Frachtkosten, Zusatzaufwendungen, Steuern, Stempelgebühren, Zollgebühren und alle weiteren

zusätzlichen, nicht im Preis inbegriffenen Kosten umfassen. Die Produktpreise können wegen Druckfehlern Berichtigungen unterliegen

4.2 Die Produktpreise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, die wie in der Rechnung ausgewiesen zu entrichten ist.

4.3 Als Zahlungsort gilt der Rechtssitz des Verkäufers, auch bei Buchung von Tratten oder Bankquittungen bzw. bei Hingabe von Wechseln. Die etwaige Annahme von Wechseln, Eigenwechseln, Indossamenten oder Bankschecks gilt nur unter Vorbehalt der Einlösung und/oder pro solvendo und bewirkt keine Schuldumwandlung (Novation). Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen ist die Zahlung vollständig bei Auslieferung der Produkte fällig.

4.4 Zusätzlich zu anderen gesetzlich und/oder vertraglich vorgesehenen Mitteln berechnet der Verkäufer bei Zahlungsverzug Verzugszinsen gemäß ital. gesetzesvertretende Rechtsverordnung Nr. 231 von 2002.

5. Gewährleistung

5.1 Der Verkäufer gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung, dass die Produkte frei von Fehlern und Mängeln sind. Die Gewährleistung gilt im Rahmen von Art. 1495 ital. ZGB vorbehaltlich weiterer Einschränkungen aus diesem Artikel und der Sammlung der in der Provinz geltenden Gebräuche der Handelskammer Modena von 2005 für keramische Materialien sowie der üblichen Toleranzen. Etwaige Angaben von Gewichten, Maßen, Abmessungen, Farben, Farbtonen und weitere Angaben in Katalogen, Broschüren und Prospekten des Verkäufers sind lediglich Richtangaben und unverbindlich. Die Gewährleistung des Verkäufers ist in jedem Fall auf die Produkte 1. Wahl - gemäß der Sammlung der in der Provinz geltenden Gebräuche der Handelskammer Modena von 2005 für keramische Materialien - mit einem Anteil von mangelhaften Fliesen von maximal 5 % begrenzt, und zwar nur für den diesen Prozentsatz übersteigenden Anteil. Die Gewährleistung gilt hingegen ausdrücklich nicht für alle weiteren Produkte, die nicht 1. Wahl sind. Vorbehaltlich der Fälle von vorsätzlicher Verschuldung oder schwerer Schuld können Abweichungen von den vereinbarten Farbtonen nicht als Produktmängel angezeigt werden.

5.2 Mit der Gewährleistung verpflichtet sich der Verkäufer, das fehler- oder mangelhafte Produkt im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen zu ersetzen. Vorbehaltlich unabdingbarer gesetzlicher Bestimmungen hat er keine weiteren Ersatzpflichten für direkte und/oder indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, die dem Käufer und/oder Dritten aus Produktmängeln entstehen sollten. In jedem Fall wird von den Vertragsparteien hiermit anerkannt, dass sich die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer auf den vom Käufer geleisteten Kaufpreis derjenigen Produkte beschränkt, die Gegenstand der Gewährleistung des Käufers bilden.

5.3 Die Gewährleistung für Fehler und Mängel verfällt in jedem Fall mit der Verlegung der Produkte. Beanstandungen müssen dem Verkäufer daher vor Verlegung per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC) angezeigt werden, wobei die festgestellten Fehler und Mängel ausführlich zu dokumentieren sind. Die Beanstandung berechtigt den Käufer nicht zur teilweisen oder vollständigen Aussetzung oder Verzögerung der Zahlung innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen

5.4 Es wird vereinbart, dass die Gewährleistung aus dem vorliegenden Artikel nicht für die Lieferung sowie für Mängel und/oder Fehler gilt, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Veränderung oder Abänderung der Produkte durch den Käufer verursacht sind.

6. Höhere Gewalt

6.1 Der Verkäufer kann bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, die Ausführung des Vertrages einstellen und/oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragserfüllung objektiv unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand verlangt. Als solche Ereignisse gelten zum Beispiel Streik, Arbeitsstreit, Unfall, Explosion, Boykott, Aussperrung, Feuer, Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen und Revolution, Epidemie, Beschlagnahme, Embargo, Unterbrechung der Energieversorgung, Überschwemmung, gesetzesrechtliche oder regierungsbehördliche Maßnahme oder Unterlassung, terroristische Handlungen, Versorgungsverzögerung oder -unmöglichkeit bei den eigenen Lieferanten, Ausfall von Maschinen oder wesentlichen Arbeitsausrüstungen und weitere gleichartige Ereignisse.

7. Korruptionsbekämpfung. Ethikkodex

7.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Bestimmungen aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien jeglicher Behörde, Regierungsstelle oder weiteren nationalen oder internationalen Institution in Hinsicht auf Korruptionspraktiken und -vergehen („Anwendbares Recht“), einschließlich der Gesetze bezüglich unrechtmäßiger Geldzahlungen, Angebote, Geldversprechen oder Gewährung jeglicher anderweitiger Vorteile zugunsten von Beamten oder öffentlich-rechtlichen Angestellten für die Ausübung ihrer Aufgaben oder Ämter einzuhalten.

7.2 Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, die Bestimmungen des United States Foreign Corrupt Practices Act, der Convention on Combating Bribery of Foreign Officials in International Business Transactions (Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr) von 1997 und jedes weiteren Anwendbaren Rechts gegen die Korruption einzuhalten.

7.3 Der Käufer verpflichtet sich im eigenen Namen und im Namen der eigenen Angestellten, Führungskräfte, Arbeiter, Mitarbeiter oder Berater, dass weder direkt noch indirekt jegliche Handlung in Ausführung jeglichen Vertrages durchgeführt wird, die gemäß dem Anwendbaren Recht ein Vergehen darstellen könnte. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer im eigenen Namen und im Namen der eigenen Angestellten, Führungskräfte, Arbeiter, Mitarbeiter oder Berater, dass a) Beamten oder öffentlich-rechtlichen Angestellten, Beschäftigten oder Vertretern von Behörden, Regierungen oder jeglichen weiteren nationalen oder internationalen Institutionen keine Gaben, Geldzahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile; b) Bewerbern für ein öffentliches Amt kein Beitrag jeglicher Art angeboten, geleistet oder autorisiert werden.

7.4 Der Käufer wird die Vorschriften gemäß ital. gesetzesvertretender Rechtsverordnung Nr. 231/2001 in der geltenden Fassung einhalten. Zu diesem Zweck erklärt der Käufer, den Ethikkodex des Verkäufers („Ethikkodex“) und das Management- und Kontrollorganisationsmodell gemäß ital. gesetzesvertretender Rechtsverordnung Nr. 231/2001 („Modell“) zu kennen. Der Ethikkodex und das Modell sind im Internet auf der folgenden Website einsehbar: <http://www.marazzi.it/it/ceramica-e-gres/download-area>. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Aufträge gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex und dem Modell auszuführen.

7.5 Der Käufer verpflichtet sich im eigenen Namen und im Namen seiner Angestellten, Führungskräfte, Arbeiter, Mitarbeiter oder Berater, die mit dem Verkäufer in Ausführung der Verträge in Kontakt kommen, dass der Verantwortliche des Verkäufers über jegliche Handlungen, Sachverhalte oder Aktionen informiert wird, von denen sie Kenntnis erlangen und die gemäß ital. gesetzesvertretender Rechtsverordnung Nr. 231/2001 ein Vergehen darstellen oder die verwaltungsrechtliche Haftung des Verkäufers im Sinne dieser Rechtsverordnung bewirken können.

7.6 Sollte sich der Käufer in Ausführung des Vertrages gemäß Art. 2635 ital. ZGB verhalten, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag gemäß Art. 1456 ital. ZGB aufzulösen.

7.7 Bei Verletzung einer Pflicht aus Art. 7.3 und 7.5 durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag gemäß Art. 1456 ital. ZGB aufzulösen.

7.8 Der Käufer erklärt und garantiert, dass er in Verbindung mit den Sanktionslisten der USA, der EU und jeglichen anderen Landes, darunter, aber nicht darauf begrenzt, auch der U.S. Treasury Department Office of Foreign Assets Control's Specially Designated Nationals and Blocked Persons List weder aufgeführt wurde noch kontrolliert wird noch mit einem Subjekt in Verbindung steht, das in diesen Listen genannt ist. Der Käufer verpflichtet sich, vorgeannten Subjekten keine Produkte zu verkaufen oder in anderer Weise abzutreten. Der Käufer erklärt, die Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen sowie Gesetze, Ausfuhrkontrollverordnungen der USA, der EU und jeglichen anderen Landes, darunter, aber nicht darauf begrenzt, auch die Vorschriften des Office of Foreign Assets Control, einzuhalten.

7.9 Bei Verletzung einer Pflicht, Erklärung oder Garantie aus Art. 7.8 durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag gemäß Art. 1456 ital. ZGB aufzulösen.

8. Schutz der personenbezogenen Daten

8.1 Zu Zwecken der Vertragserfüllung verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (in der Folge „DSGVO“ genannt) sowie, soweit anwendbar, der ital. gesetzesvertretenden Rechtsverordnung Nr. 196/2003 („Datenschutzkodex“), zuletzt geändert durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 101/2018 und gemäß den Verfügungen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden zu erfüllen

8.2 Mit der Annahme des vorliegenden Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien, dass personenbezogene Daten und/oder die personenbezogenen Daten der eigenen Mitarbeiter, die in die Ausführung der vertragsrelevanten Tätigkeiten eingebunden sind, durch den jeweils anderen Vertragspartner mitgeteilt und von diesem als selbstständigem Verantwortlichen zu Zwecken, die in engem Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung des Vertrages stehen, verarbeitet werden können.

8.3 Insbesondere stimmt der Käufer zu, dass die eigenen personenbezogenen Daten und/oder die personenbezogenen Daten der eigenen Beschäftigten und/oder Mitarbeiter, die in die Ausführung der vertragsrelevanten Tätigkeiten eingebunden sind, von dem Verkäufer als selbstständiger Verantwortlicher zu den Zwecken und nach den Modalitäten, die in der „Datenschutzerklärung - Kunden“ gemäß Art. 13 und 14 DSGVO auf der Website www.marazzi.de unter Privacy verfügbar stehen. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, diese den eigenen Beschäftigten und/oder Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

9. Beendigung des Vertrags

9.1 Der Verkäufer ist gemäß Art. 1456 ital. ZGB in den folgenden Fällen berechtigt, jeden Vertrag mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu auflösen, in dem er erklärt, von der hier genannten ausdrücklichen Auflösungsklausel Gebrauch machen zu wollen:

- a) der Käufer erfüllt nicht die Pflichten gemäß Art. 3.9, 4 und 7 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- b) der Käufer macht sich einer schweren Vertragsverletzung schuldig.

9.2 Der Verkäufer ist berechtigt, von jedem Vertrag mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zurückzutreten, in dem er erklärt, von der hier genannten Klausel Gebrauch machen zu wollen:

- a) in den Fällen gemäß Art. 1.3, 3.7, 6.1.;
- b) Einleitung eines Vollstreckungs-, Konkurs- oder Liquidationsverfahrens gegen den Käufer;
- c) wenn die Vermögens-, Geschäfts- und Finanzlage des Käufers zu berechtigter Annahme veranlassen, dass sich der Käufer im Krisenzustand befindet;
- d) wenn die Aktien und/oder der Mehrheits- oder Kontrollanteil vom Kapital des Käufers, falls dieser eine Gesellschaft ist, direkt oder indirekt verkauft oder veräußert werden oder als Sicherung gebunden sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum der Produkte bis zur vollständigen Begleichung des vereinbarten Kaufpreises vor.

Demzufolge verpflichtet sich der Verkäufer, i) die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln; ii) das Eigentum und die Nutzungsrechte für die Produkte nicht an Dritte abzutreten, es sei denn, dies wurde zuvor ausdrücklich vom Verkäufer genehmigt. Kommt der Käufer innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist teilweise oder vollständig in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch eine einfache Mitteilung wieder in Besitz zu nehmen. Unbeschadet der zuvor genannten Regelungen, haftet der Käufer für jedwede mögliche Schäden oder Verluste der Produkte nach deren Lieferung, auch wenn diese durch unvorhersehbare Ereignisse, höhere Gewalt oder andere nicht durch den Käufer verursachte Umstände verursacht wurden

11. Anwendbares Recht - Gerichtsstand

11.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge zwischen Käufer und Verkäufer gilt das italienische Recht.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, Gültigkeit oder Ausführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller Verträge ist ausschließlich Modena.

11.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass nur der Verkäufer nach eigenem Ermessen berechtigt ist, auf den Gerichtsstand aus Art. 11.2 weiter oben zu verzichten, um den Käufer an seinem Wohnsitz und dem dort zuständigen Gericht zu belangen.

11.4 Zur Auslegung der Preisstellungsbedingungen und weiterer, eventuell von den Vertragsparteien verwendete Geschäftsbedingungen wird auf die Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer in Paris sowie auf die geltenden Gebräuche der Handelskammer Modena von 2005 für keramische Materialien verwiesen.

12. Marken und Unternehmenskennzeichen des Verkäufers

12.1 Der Käufer darf Marken, Namen oder anderweitige Erkennungszeichen des Verkäufers nur zur Identifizierung und Bewerbung der Produkte unter der Voraussetzung verwenden, dass dieser Gebrauch im ausschließlichen Interesse des Verkäufers liegt. Die Verwendung von Marken, Handelsnamen oder anderweitigen Erkennungszeichen des Verkäufers auf dem Geschäftspapier des Käufers, auf Werbematerial oder anderweitigem, an Dritte gerichtetem Material bedarf der vorherigen Genehmigung des Verkäufers.

12.2 Der Käufer verpflichtet sich, auf die Verwendung von Marken, Handelsnamen und Erkennungszeichen des Verkäufers in seiner eigenen Firma, Firmenbezeichnung, oder seinen Domains zu verzichten. Der Käufer verpflichtet sich in jedem Fall, die Marken und/oder Erkennungszeichen des Verkäufers nicht als Domains, einschließlich Web-Domains, zu registrieren.

12.3 Das Recht des Käufers zur Verwendung von Marken, Handelsnamen oder anderweitigen Erkennungszeichen des Herstellers gemäß Art. 12.1 weiter oben endet unmittelbar mit dem Ablauf oder der Auflösung aus welchem Grund auch immer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder jeglichen Vertrages zwischen Käufer und Verkäufer.

12.4 Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer über jegliche Rechtsverletzung hinsichtlich der Marken, Handelsnamen oder anderweitigen Erkennungszeichen des Verkäufers, von der er Kenntnis erlangt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gänzlich oder teilweise unwirksam sein, bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

13.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können ausschließlich vom Verkäufer schriftlich überarbeitet, ergänzt und geändert werden.

Lieferbedingungen

1 - Die vorliegende Preisliste ersetzt alle vorhergehenden Listen.

2 - In den Rechnungen werden folgende Masseneinheiten angegeben:

MQ = Quadratmeter

PZ = Stück

ML = Laufende Meter

3 - Wir behalten uns das Recht vor, die geltenden Preise mit einer Vorankündigung von 30 Tagen zu ändern. Nach dem Inkrafttreten der neuen Preisliste gelten für bereits aufgegebene Bestellungen mit Nettopreisen die bisherigen Preise für einen Monat weiter. Für bereits aufgegebene Bestellungen mit Rabatten gilt die bisherige Preisliste für einen Monat weiter; danach wird der Rabatt nach der neuen Preisliste errechnet.

4 - Die angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt.

5 - Für Bestellungen zu vorher vereinbarten Sonderpreisen mit Mengen von weniger als einer Palette gelten die vertraglichen Bedingungen, die in den Stammdaten vorgesehen sind, ausser es wurde anderslautend vereinbart.

6 - Warenrücksendungen, die nicht vorher vereinbart und

schriftlich von den Vertriebsmitarbeitern der Marazzi Group Srl genehmigt wurden, werden nicht akzeptiert.

7 - Die Abnahme des versandfertigen Materials muss zum vereinbarten Termin erfolgen und dem Kunden nach Möglichkeit mitgeteilt werden. (DDS).

8 - Stornierungen bereits gebuchter Waren (DDS) werden nicht akzeptiert. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens werden für jede stornierte Zeile im Buchungsblatt als Strafbetrag € 25 in Rechnung gestellt. Ebenso wird bei Sorno einer vollständigen DDS oder bei einer DDS für Waren, die länger als 30 Tage auf Lager sind, für jede Zeile € 25,00 in Rechnung gestellt (bei mehr als 30 Tage lagernden Waren wird die gesamte DDS storniert).

9 - Für Rechnungen mit einem Betrag von unter € 1.000,00 kommt ein Lastschriftverfahren mit Zahlungsziel 60 Tage zur Anwendung, ausser wenn die bereits zwischen den Parteien üblichen Bedingungen kürzere Zahlungsfristen vorsehen. Der Mehrwertsteuerbetrag und eventuelle Frachtkosten frei Bestimmungsort werden vollständig beim ersten Zahlungsziel und in jedem Fall spätestens 60 Tage nach der Lieferung fällig.

10 - Bei vollständigen Paletten werden keine Kosten für die Verpackung berechnet.

11 - Unvollständige Kartons werden nicht geliefert.

12 - Kartons, die Material erster Wahl enthalten, sind farblich und mit der Angabe "di 1a scelta" (erste Wahl) gekennzeichnet.

13 - Havannafarbene Kartons mit schwarzer grafischer Gestaltung und Aufschrift enthalten Waren aus Mindersortierung.

14 - Die Waren werden mit Ausnahme von Sondervereinbarungen frei Werk der Marazzi Group Srl geliefert.

15 - Beim Versand personalisierter Waren (z.B für Wohnungen) wird ein Aufpreis von € 1,00 pro m² erhoben.

Einzig die italienische und die englische Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind rechtsverbindlich. Anderssprachige Fassungen dienen lediglich zu Informationszwecken.